



Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättensatzung - KiTaS) vom 02.07.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Effeltrich gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2019 folgende

Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Trägerschaft, Widmung, Betreuungszeit

- (1) Die Gemeinde Effeltrich betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte ist

1. die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des Alters von drei Jahren; in Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

2. der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden, frühestens im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten.

- (3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

- (4) Das Kindertagesstättenjahr dauert jeweils vom 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres.

- (5) Die Kindertagesstätte unterliegt mit ihrem Personal und ihrem Träger dem Schutzauftrag (Art. 9 BayKiBiG in Verbindung mit § 8a SGB VIII) zum Schutz des Kindes. Hierbei ist es der Kindertagesstätte möglich, Hilfen für betroffene Familien und Eltern anzubieten und/oder vermittelnd und begleitend zur Seite zu stehen. Allem voran steht das Wohl des Kindes.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Effeltrich stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

II. Aufnahme

§ 4 Anmeldung zur Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Auch sind Änderungen in der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der Leitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Effeltrich verbindliche Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 7) die Kernzeit (§ 7 Abs. 1) sowie die weiteren von den Personenberechtigten festgelegten Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte Mindestbuchungszeiten (§ 8) festgelegt.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist zum 01.09 (September bis Februar) und zum 01.03 (März bis August) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungen der Buchungszeit möglich.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde Effeltrich in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Befugnis über die Entscheidung kann durch den/die 1. Bürgermeister/in auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden.

(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen, nach Alter gestaffelt,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater sich in einer besonderen Notlage befindet,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist,
- e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- f) Kinder, die nach den geltenden Regeln vom Schulbesuch zurückgestellt werden
- g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Gastkinderregelung Art. 23 BayKiBiG). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen.

III. Besuchsregelungen

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3), wird von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. ausgehängt.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Anzahl der Schließtage außerhalb der gesetzlichen beträgt maximal 30 Tage + 5 Tage Fortbildung der Mitarbeiter. In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte an drei zusammenhängenden Wochen geschlossen.

(3) Die Kindertagesstätte muss vorübergehend geschlossen werden:

- a) bei Personalmangel, wenn die Betreuung nicht mehr gewährleistet ist
- b) bei Schäden, schwerwiegenden Mängeln in den Räumlichkeiten der Institution
- c) im Fall eines Streiks des Personals oder sonstiger Arbeitskampfmaßnahmen
- d) bei ansteckender Krankheit nach Weisung des Gesundheitsamtes

§ 7 Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) Für die Kinderkrippe beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden am Tag.

(3) Für den Kindergarten beträgt die Mindestbuchungszeit 25 Stunden pro Woche bzw. 5 Stunden am Tag.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 9

Verpflegung

Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, können in der Kindertagesstätte auf eigene Rechnung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10

Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes hat der Personensorgeberechtigte gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären, welche Personen (ab 14 Jahre mit Personalausweis) für das Kind abholberechtigt sind. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

IV. Abmeldung, Ausschluss

§ 11

Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 13 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

§ 12 Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt worden ist,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 13 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Häusliche Medikamentengabe muss in der Kindertagesstätte gemeldet werden.

(6) Bei Infektionskrankheiten gilt der Belehrungsbogen für Sorgeberechtigte § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) als auch die in der Kindertagesstätte aushängende Hausordnung.

V. Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Die Trägerschaft übernimmt bei Verletzungen verursacht durch Haarschmuck, Ketten und Ringe sowie bei deren Verlust keine Haftung. Das Tragen von Schmuck insbesondere von Halsketten ist auf Grund von Verletzungen nicht gestattet.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z. B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Umzüge) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 15

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Effeltrich, 02.07.2019

Gemeinde Effeltrich

Heimann
Erste Bürgermeisterin